

Themenblatt : Schnitt und Pflege von Bäumen



Allgemeines

Bäume brauchen keinen Schnitt für ihr Überleben. Ein Baum ist ein lebender Organismus, der auf jeden Eingriff reagiert. Je grösser der durch die Astabnahmen verursachte freigelegte Holzkörper ist, desto schwieriger ist es für den Baum, den Verletzungen entgegenzuwirken (Schwierigkeiten bei der Wundüberwallung). Es ist also wichtig diese Tatsachen zu respektieren und die Schnittmassnahmen den Sorten und Arten anzupassen. Es gibt schnittverträgliche aber auch schnittunverträgliche Bäume. Um unnötige Schnitte zu vermeiden, gilt eine goldene Regel: **Die richtige Pflanze am richtigen Ort.**

Die Wuchsform des Baumes zu kennen, ist anlässlich des Erziehungsschnittes sehr wichtig, um zukünftige Beeinträchtigungen der ausgewachsenen Pflanze zu verhindern. Die Form von isolierten Einzelbäumen wird als „Baum mit freiem Wuchs“ bezeichnet. Sie entsteht, wenn die Pflanze nicht geschnitten wird und besitzt eine artspezifische Kronenarchitektur. Bäume ohne freien Wuchs (aufgrund von Einschränkungen durch den Standort), werden daher regelmässig geschnitten, wie auch Formschnittbäume. Die Wahl der Art, vorzugsweise standortheimisch, ihre Qualität, der Boden und der zur Verfügung stehende Platz müssen vor der Pflanzung begutachtet werden (VSS Norm SN 640 675b). Die Pflanzgrube bei der Pflanzung, die Anbindung, das Bewässern und der Schutz des Stammes (vor Sonnenbrand und Mähschäden), als auch die Pflege in den ersten Jahren, muss sorgfältig durchgeführt werden.

Bei älteren Exemplaren oder nach Arbeiten im Lebensraum eines Baumes, können Schwachstellen zur Gefahr werden: Totholz, Verletzungen, Krankheiten, Schädlinge, schwache Statik,... Um schliesslich die Lebenserwartung eines Baumes zu bestimmen, kann ein Gutachten durch einen Baumspezialisten beantragt werden (Beispielsweise: Baumpflegespezialist). Dieser kann über das weitere Vorgehen Auskunft geben. Weitere Informationen: www.assa.ch; <http://www.baumpflege-schweiz.ch/>

Pflegeschnitt von Bäumen

Pflegearbeiten bei ausgewachsenen Bäumen sollten sich beschränken auf:

1. **Beseitigen von unerwünschten Zweigen unter Berücksichtigung des Astkragens.**
2. **Entfernen von abgebrochenen Ästen und Korrektur von alten, schlecht durchgeführten Schnitten.**
3. **Entfernen von kranken und toten Ästen ohne das gesunde Holz zu verletzen.**

Prinzipien :

- Das Volumen und die Struktur des Baumes dürfen unter keinen Umständen verändert werden.
- Nur Äste mit einem Durchmesser von weniger als 7 cm schneiden.
- Kein altes Gewebe (alte Äste) schneiden oder den Stamm beeinträchtigen.
- Parasitäre oder Kletterpflanzen wenn nötig entfernen.
- Kontrolle des Gesundheitszustandes alle 5 bis 10 Jahre.
- Das Anwenden von Wundverschlussmittel ist nicht nötig.
- Um die Länge eines Astes zu reduzieren, muss auf eine Ableitung geschnitten werden, deren Durchmesser mindestens 1/3 des abzuschneidenden Astes bemisst. Es darf kein Aststumpf zurückbleiben.
- Achtung: Pflegearbeiten an grossen Bäumen sind gefährlich und müssen von einem Spezialisten ausgeführt werden, welche sich mit der Verwendung von Seilen und Klettergurt auskennen. Das Verwenden von Hebebühnen und Leitern lässt keine angemessene Pflege zu.
- Schnittzeitpunkt: Im Winter zwischen Mitte November bis Mitte März, im Sommer Mitte Juni bis Ende August.
- Auslichtungsarbeiten müssen Ausnahmen bleiben, begründet sein und können eine Bewilligung voraussetzen.

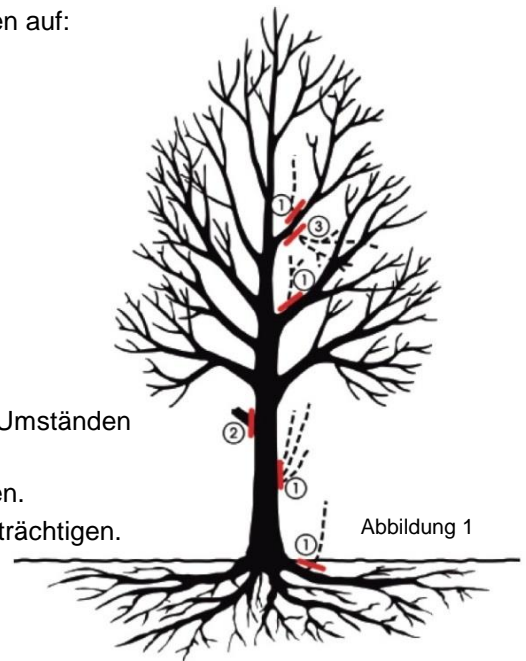


Abbildung 1

- Klare und saubere Schnitte ausführen, welche den Astkragen berücksichtigen

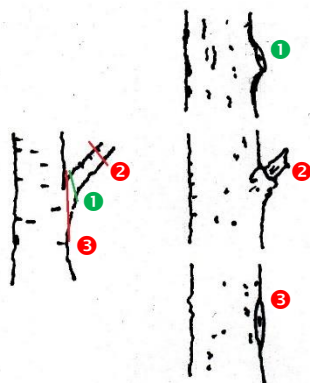


Abbildung 2

Der richtige Schnitt

- 1 Idealer Schnitt um die Wundheilung durch rasches Überwallen (ausgehend vom Astkragen) zu begünstigen
Zu unterlassen
- 2 Aststumpf. Durch Totholz können Pathogene eindringen.
- 3 Die Wunde ist zu gross und die Wundheilung schwierig.

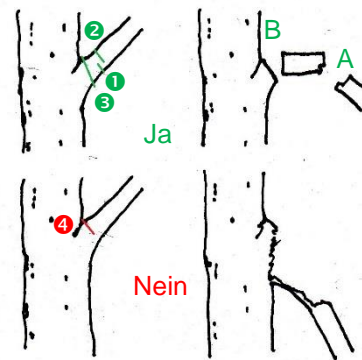


Abbildung 3

Der Ablauf

- 1 Phase A Den Ast auf der Unterseite einschneiden um das Abreißen zu verhindern
- 2 Phase A Den Ast von oben nach unten abschneiden
- 3 Phase B Den Aststumpf unter der Berücksichtigung der Überwallung abschneiden.
Zu unterlassen
- 4 Abreißen

Diese Prinzipien kommen bei isolierten Einzelbäumen, Alleen, Bäumen in Hecken, Baumgruppen und Waldstreifen zum Einsatz.

Speziell bei Hecken sind Unterhaltsmassnahmen mit Mähmaschinen untersagt. Diese werden nur für die Krautschicht verwendet. Es ist möglich den Unterhalt von Hecken mit Hilfe von mit Astsägen oder Astscheren oder auch hydraulischen Scheren ausgerüsteten Traktoren durchzuführen.

Wieso radikale Schnitte und schwere Eingriffe zu untersagen sind

Radikaler Schnitt = Führt zu dauerhafter Beschädigung des Baumes

Auswirkungen auf den Baum :

- Vermindert die Lebenserwartung des Baumes.
- Absterben eines Teils des Wurzelsystems (kann zu einem Baumversagen führen).
- Ermöglicht bakteriellen Krankheiten, Pilzen und Insekten in den Baum einzudringen.
- Die Wunden können nicht verheilen und führen zu Fäule und Aushöhlung.
- Die Reserven des Baumes (Stärke, Zucker) welche im Splintholz vorkommen gehen stark zurück.
- Neue Äste (Adventivtriebe, Sekundärtriebe) sind schlecht verankert und können jederzeit abreißen.
- Der natürliche Habitus des Baumes wird unwiderruflich verändert.
- Gefährdung des typischen Baumbestandes/ von Naturdenkmälern einer Region.
- Erhöht Unterhaltskosten (Schnitte müssen häufiger durchgeführt werden).



Arbeiten wie Erdaufschüttungen, Bodenbearbeitung oder das Unterstellen von Maschinen und Materialien bei Bäumen ist verboten. Bei Grabungen sind angemessene Massnahmen zu ergreifen (siehe VSS-SN 640 577a). Das radikale Beschneiden kann als Fällung betrachtet werden und unterliegt somit einer Bewilligungspflicht.

Gesetz und Reglemente

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), das Strassengesetz (StrG) und das GBR (Gemeindebaureglement) geben Angaben zu Mindestabständen, welche zu Pflanzen einzuhalten sind. Fällungen unterliegen gemäss Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und seinem Ausführungsreglement (NatG und NatR) einer Bewilligungspflicht. Formulare für Fällungsgesuche stehen auf der Internetseite des Amtes für Natur und Landschaft (ANL) zur Verfügung.

Literatur und Quellen : ASSA -Association Suisse de Soins aux Arbres / CAUE 77 arbres : fiche conseil arbres en question – élagage, Vaud : fiches techniques communes, Genève : directives DGNP / document extrait du cours « Taille et Entretien », formation continue Brevet Paysagiste M23 CFTN

Abbildungen : Abbildung 1 directive concernant les travaux de taille, d'élagage et d'abattage GE, Abbildungen 2-3 CAUE 77 la taille des arbres / Fotos Luc Merian